



**Synopse zur Darstellung der geänderten Inhalte der Grundlagenvereinbarung**

<b>Grundlagenvereinbarung vom 09.10.2010 mit Änderungsvereinbarungen vom 10.11.2011 und vom 13.07.2016:</b>	<b>Grundlagenvereinbarung ab 03.12.2020:</b>	<b>Änderungen:</b>
	<p><b>Grundlagenvereinbarung</b></p> <p>der Agentur für Arbeit Aalen und des Landkreises Heidenheim über die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung (gE) für den Zeitraum ab 03.12.2020</p> <p>Diese Grundlagenvereinbarung ersetzt die Grundlagenvereinbarung vom 09.10.2010, sowie die auf dieser Grundlage basierenden Änderungsvereinbarungen.</p>	Neufassung wurde in Paragrafen gefasst
<p style="text-align: center;"><b>1.</b></p> <p><b>Geschäftsbetrieb der gemeinsamen Einrichtung:</b></p> <p>1.1 Die bis 31. Dez. 2010 im JOB Center Heidenheim beschlossenen und bestehenden Vereinbarungen zu den Öffnungszeiten, Servicezeiten, telefonischer Erreichbarkeit, Kundenreaktionsmanagement und der Arbeitszeit gelten für die gemeinsame Einrichtung weiter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Geschäftsbetrieb der gemeinsamen Einrichtung</b></p> <p>(1) Der Geschäftsbetrieb in der gemeinsamen Einrichtung wird durch Dienstanweisungen geregelt, die durch die Trägerversammlung beschlossen werden.</p>	Anpassung

<p style="text-align: center;"><b>2.</b> <b>Regelungen zu den Organen:</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Regelungen zu den Organen</b></p>	
<p>2.1 Den Vorsitz in der Trägerversammlung stellt ab 01.09.2016 für fünf Jahre der Landkreis Heidenheim. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die Agentur für Arbeit Aalen.</p> <p>2.2 Die Mitgliederzahl der Trägerversammlung wird aufgrund der gesetzlichen Regelung auf jeweils drei Vertreter festgelegt: Landkreis Heidenheim – drei Vertreter/innen Agentur für Arbeit Aalen – drei Vertreter/innen Die Mitglieder der Trägerversammlung haben Stellvertretungen.</p> <p>2.3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird ab 01.09.2016 für fünf Jahre durch die Agentur für Arbeit Aalen gestellt.</p> <p>2.4 Der örtliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen: je einem Vertreter/in der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Gewerkschaften, der freien Wohlfahrtspflege, der Agentur für Arbeit, des Landratsamtes und vier Vertreter/innen des Kreistages. Den Vorsitz des Beirats übernimmt der Landrat des Land-</p>	<p>(1) Den Vorsitz in der Trägerversammlung stellt der Träger, welcher nicht den/ die Geschäftsführer*in stellt. Die Stellvertretung obliegt dem jeweils anderen Träger.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung des/ der Geschäftsführer*in. Der/ die Geschäftsführer*in wird für fünf Jahre bestellt.</p> <p>(3) Die Mitgliederzahl der Trägerversammlung wird auf jeweils drei Vertreter*innen des Landkreises Heidenheim und drei Vertreter*innen der Agentur für Arbeit Aalen festgelegt.</p> <p>(4) Den Vorsitz des örtlichen Beirats stellt der Träger, welcher nicht den/ die Geschäftsführer*in stellt. Die Stellvertretung obliegt dem jeweils anderen Träger.</p> <p>(5) Der örtliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Je zwei Vertreter*innen der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Gewerkschaften, sowie je ein/ eine Vertreter*in der freien Wohlfahrtspflege, der Agentur für Arbeit, des Landratsamtes und vier Vertreter*innen des Kreistages.</li> </ul>	<p>Anpassung Vorsitz Trägerversammlung</p> <p>Eigener Absatz für Bestellung Geschäftsführer/in</p> <p>Anpassung</p> <p>Streichung</p> <p>Eigener Absatz für Vorsitz örtlicher Beirat</p> <p>Anpassung</p>

<p>kreises Heidenheim, die Stellvertretung der Vorsitzende der Agentur für Arbeit.  <b>Hinweis:</b> Vertreter/innen von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nach § 18d SGB II nicht Mitglied des Beirates sein.</p>	<p>- Vertreter*innen von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nach § 18d SGB II nicht Mitglied des Beirates sein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>3.</b>  <b>Funktionelle und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>1.1 Die bis 31. Dez. 2010 im JOB Center Heidenheim beschlossenen und bestehenden Vereinbarungen zum Geschäftsmodell und den Organisationseinheiten gelten für die gemeinsamen Einrichtung im Grundsatz fort.</p> <p>1.2 Die bis 31. Dez. 2010 im JOB Center Heidenheim maßgebliche Aufbau und Ablauforganisation zur Leistungsgewährung, Widerspruchsstelle, OWIG, Unterhalt, Außendienst gelten für die gemeinsamen Einrichtung fort.</p> <p>1.3 Bezüglich der Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtung und dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit wird ein gemeinsames Konzept zur Arbeitgeberorientierung auf der Grundlage der bisherigen Zusammenarbeit entwickelt.</p> <p>1.4 Die Ausbildungsvermittlung wird bei der Agentur für Arbeit nicht eingekauft.</p> <p>1.5 Die REHA-Sachbearbeitung wird bei der Agentur für Arbeit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Funktionelle und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>(1) Änderungen an der Organisation der Aufgabenwahrnehmung bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.</p> <p>(2) Bezüglich der Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtung und dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit (AG-S) greift das jeweils bestehende Konzept.</p> <p>(3) Die Ausbildungsvermittlung wird bei der Agentur für Arbeit nicht eingekauft.</p> <p>(4) Die REHA-Sachbearbeitung wird bei der Agentur für Arbeit</p>	<p>Zusammenfassung Ziff. 1.1 und 1.2</p> <p>Anpassung</p> <p>Übernahme</p>

<p>nicht eingekauft.</p> <p>1.6 Die bis 31. Dez. 2010 im JOB Center Heidenheim maßgebliche Schnittstellenregelungen zum Rechtskreis SGB III, zum Landkreis Heidenheim (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Schuldner-Suchtberatung, psychosoziale Betreuung nach §16a SGBII) und zu weiteren Netzwerkpartnern gelten für die gemeinsamen Einrichtung fort. Gemeinsam werden im Sinne einer verbesserten sozialraumorientierten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in den Bereichen Jugendhilfe, Sozialhilfe sowie dem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein gemeinsames Konzept zwischen dem Landkreis, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter entwickelt. Das Konzept soll insbesondere eine intensivere Zusammenarbeit auch unter Berücksichtigung von räumlichen Aspekten gewährleisten.</p> <p>1.7 Bezüglich der Geltendmachung sonstiger nach § 33 SGB II und §§ 115, 116 SGB X übergegangenen Ansprüche außerhalb einer eingekauften Dienstleistung stellt die gemeinsame Einrichtung die zeitnahe Titelumschreibung sicher.</p>	<p>nicht eingekauft.</p> <p>(5) Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter Heidenheim und der Landkreis Heidenheim planen, ab 2021/2022 eine Jugendberufsagentur (JBA) unter einem Dach, vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien, zu betreiben.</p> <p>(6) Bezüglich der telefonischen Erreichbarkeit hat das Jobcenter Heidenheim die Leistungen des Service Centers Freiburg eingekauft.</p> <p>(7) Zur Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungschancen für benachteiligte Menschen im Landkreis Heidenheim wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Prozess der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leis-</p>	<p>Übernahme</p> <p>Streichung</p> <p>Streichung</p> <p>Neufassung</p> <p>Neufassung</p>
<p>4. Zur Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungschancen für benachteiligte Menschen im Landkreis für SGB II-</p>	<p>Prozess der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leis-</p>	<p>Anpassung</p>

<p>Kunden/innen erarbeitet die gemeinsame Einrichtung unter Beteiligung der Agentur für Arbeit und des Landratsamtes bis Mitte 2011 eine Strategiepapier.</p>	<p>tungsberechtigten zwischen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Heidenheim geschlossen.</p>	
<p>5. Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für das Jahr 2011 wird von der Trägerversammlung (SGBII n. F.) unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger beschlossen.</p>	<p>(8) Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wird von der Trägerversammlung jährlich unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger beschlossen.</p>	Anpassung
<p>6. Jährliche Vorstellung, Abstimmung der Perspektiven und Berichterstattung der Konzepte und Strategien des jährlichen Arbeitsmarktprogrammes und der Zielerreichung im zuständigen Fachausschuss und dem Kreistag des Landkreises Heidenheim durch die Geschäftsführung.</p>		Streichung
<p>7. Die bis 31. Dez. 2010 im JOB Center Heidenheim maßgeblichen Regelungen zur Weisungs- und Zeichnungsbefugnissen gelten für die gemeinsamen Einrichtung fort.</p>		Streichung
<p>8. Die Trägerversammlung entscheidet über die Aufstellung des Stellenplans und über die Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung. Dabei sollen die Solldimensionierungen von Betreuungsschlüsseln beachtet werden:  M&amp;I Ü25 (1:150 Anzahl Kunden)  M&amp;I U25 (1:75 Anzahl Kunden)  Leistungsgewährung (1:110 Anzahl BG´s)  für die Jahre 2011 und 2012</p>	<p>(9) Die Trägerversammlung entscheidet über die Aufstellung des Stellenplans und über die Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung.</p>	Anpassung
<p>9. Die Dienstvereinbarungen der beiden Träger gelten jeweils für ihr Personal bis zum Abschluss von Vereinbarungen in der gemeinsamen Einrichtung fort.</p>		Übernahme
<p>10. Serviceleistungen sollen nach Maßgabe des „Service-</p>	<p>(10) Die Dienstvereinbarungen der beiden Träger gelten jeweils für ihr Personal bis zum Abschluss von Vereinbarungen in der gemeinsamen Einrichtung fort.</p>	Streichung

<p>Portfolio“ von der BA gemäß Anlage 1 für das Jahr 2011 eingekauft werden.</p>		
<p>Heidenheim, den 9. Dezember 2010</p> <p>Landrat Landkreis Heidenheim</p> <p>_____</p> <p>Hermann Mader</p> <p>Vorsitzender der Geschäftsführung Agentur für Arbeit Aalen</p> <p>_____</p> <p>Hans-Joachim Gulde</p>	<p>Heidenheim, den 03.12.2020</p> <p>_____</p> <p>Elmar Zillert Vorsitzender der Geschäftsführung Agentur für Arbeit Aalen</p> <p>_____</p> <p>Peter Polta Landrat Landkreis Heidenheim</p>	